



Postanschrift: Postfach 10 20 02, 50460 Köln
 Web: www.katzenschutzbund-koeln.de
 E-Mail: info@katzenschutzbund-koeln.de
1. Vorsitzende: Andrea Bensberg
 Telefon: 0 22 34 / 99 64 84
 Fax: 0 22 34 / 99 64 83
2. Vorsitzende: Cerstin Heinrichs
 Telefon: 0 22 03 / 59 15 61
Kassenwartin: Martina Zörner
 Telefon: 0177 / 469 58 88

Schutzvertrag

Der Katzenschutzbund Köln e.V. – Cat-Sitter-Club
 - im Folgenden "Verein" genannt -
 vertreten durch den Vorstand bzw.
 die 1. Vorsitzende Andrea Bensberg

bevollmächtigt

Frau / Herrn _____

im Namen des Vereins den folgenden Schutzvertrag abzuschließen.

Daten Vertragspartner/-in (im Folgenden "neue/r Besitzer/in" genannt)

Name, Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort.: _____

Festnetz / mobil _____

E-Mail-Adresse: _____

Geburtsdatum, -ort: _____ Personalausweis - Nr.: _____

Der Verein übergibt am _____ an die/den neue/n Besitzer/in folgende/s Tier/e:

	Tier 1	Tier 2
Name:		
Rasse:		
Geburtsdatum:		
Geschlecht:		
kastriert:		
Farbe/Zeichnung:		
Tätowierung:		
Chipnummer:		
Impfungen:		
Test auf FIV/FelV:		
Wurmkur/Flohbehandlung:		
Behandelnder Tierarzt:		



Besondere Vereinbarungen

(Sonstiges, Bemerkungen zum Gesundheitszustand, Charaktereigenschaften etc.):

Die Angaben zum Tier erfolgen ohne Gewähr und ohne Zusicherung einer Eigenschaft.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, die beigefügten Vertragsbedingungen - Stand März 2021 - inklusive der Datenschutzerklärung als Anlage zu diesem Vertrag vor Unterschrift sorgfältig zu lesen, dass mir die Inhalte und deren Bedeutung verständlich und bewusst sind und ich diese akzeptiere.

Ich bestätige, eine Ausfertigung des Vertrages und der Anlage (Vertragsbedingungen und Datenschutzerklärung) erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift neue/r Besitzer/in

Der Verein bestätigt, die Schutzgebühr in Höhe von _____ Euro erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift Verein



Anlage zum Schutzvertrag – Vertragsbedingungen (Stand März 2021)

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet und stattdessen die männliche Form bei personenbezogenen Bezeichnungen verwendet. Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für alle mit diesem Vertrag vermittelten Tiere.

Im Interesse und zum Schutz des Tieres wird Folgendes vereinbart:

1) Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Tier wird dem neuen Besitzer auf unbestimmte Zeit zur Haltung überlassen. Der Verein übergibt zunächst ausschließlich den Besitz des vorgenannten Tieres an den neuen Besitzer. Das Tier verbleibt zunächst im Eigentum des Vereins im Sinne des § 903 BGB. Das Eigentum geht mit Ablauf von 12 Monaten ab der Übergabe auf den neuen Besitzer über. Die weiteren Vereinbarungen dieses Vertrages gelten gleichwohl fort.

Bei diesem Vertrag handelt es sich nicht um einen Kaufvertrag im Sinne des § 433 BGB. Dies geschieht einzig im Interesse des Tieres und im Sinne des Tierschutzgedankens.

- (2) Sollte es sich bei dem Tier um ein Fundtier handeln, verpflichtet sich der neue Besitzer bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Aufnahme des Tieres durch den Verein, das Tier an den Verein zurückzugeben, sofern es der Eigentümer verlangt (§ 973 BGB). Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der neue Besitzer erklärt, das Tier in diesem Fall unverzüglich nach erfolgter Rücksprache mit dem Verein herauszugeben und gegenüber dem Verein keinerlei Ansprüche auf Aufwendungs- oder Schadenersatz im Zusammenhang mit der Haltung des Tieres geltend zu machen.
- (3) Der neue Besitzer verpflichtet sich vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an, sämtliche entstandene Unterhaltskosten, auch die, die über die gewöhnlichen Futter- und Pflegekosten hinausgehen, so z. B. für tierärztliche Betreuung, tierartgerechte Pflege etc., zu zahlen.

2) Aufwandsentschädigung (Schutzgebühr)

Der neue Besitzer entrichtet an den Verein zur Abgeltung der entstandenen Aufwendungen eine einmalige Schutzgebühr. Die Schutzgebühr ist sofort fällig und bei der Übernahme des Tieres in bar zu entrichten. Bei der Schutzgebühr handelt es sich nicht um einen Kaufpreis, sondern um eine pauschale Kostenbeteiligung und einen symbolischen Wert des Tieres.

3) Haftung

Der neue Besitzer wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Tieres Tierhalter mit den Rechtsfolgen des § 833 BGB ist und ab diesem Zeitpunkt für alle von dem Tier verursachten Kosten und Schäden, auch gegenüber Dritten, aufzukommen hat. Der neue Besitzer stellt den Verein von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die nach Übergabe des Tieres an den neuen Besitzer entstehen, frei; der Verein übernimmt nach der Übergabe für das Tier keinerlei Haftung bei hervorgerufenen Schäden.

4) Gewährleistung

- (1) Gewährleistungsansprüche für eventuell vorhandene oder nicht erkennbare "Mängel" jeglicher Art sind ausgeschlossen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Vermittlung sind keine sichtbaren Gesundheitsschäden, mit Ausnahme der oben unter „Besondere Vereinbarung“ genannten, erkennbar. Dieses schließt jedoch nicht aus, dass das Tier eine schlummernde und somit nicht erkennbare Erkrankung haben kann, die erst im Nachhinein auftritt. Diesbezügliche Gewährleistungs- oder sonstige Ansprüche auf Schaden- oder Aufwendungsersatz sind, ebenso wie die Erstattung der Schutzgebühr, ausgeschlossen.
- (3) Die vom Verein übernommenen Tiere sind in der Regel tierärztlich untersucht, ggf. behandelt und zumindest gegen Katzenschnupfen/Katzenseuche geimpft. Der neue Besitzer wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere Tiere unter einem Jahr gesundheitlich besonders empfindlich sind und durch die Belastung des Transportes/Umzugs ein höheres Risiko tragen, an Infektionen jedweder Art (z.B. Pilzinfektionen, Katzenschnupfen, Ohrenentzündung etc.) erkranken zu können.
- (4) Erkrankt das Tier bis zu 14 Tagen nach der Übergabe und wird durch den behandelnden Tierarzt des Vereins (siehe S. 1 des Vertrages) bestätigt, dass die Erkrankung bereits zum Zeitpunkt der Übergabe latent vorhanden war, können die Kosten für die notwendige Behandlung der Erkrankung nach vorheriger besonderer Absprache im Einzelfall, ggf. anteilig, übernommen werden.
- (5) Der Verein sichert keinen bestimmten Zustand des Tieres hinsichtlich dessen Eigenschaften, so insbesondere charakterliche, rassebedingte oder sonstige Eigenschaften, zu und übernimmt hierfür keine Gewähr. Der neue Besitzer wurde nach bestem Wissen und Gewissen über bekannte Krankheiten und über den Charakter des Tieres (wie z. B. Bissigkeit, Unsauberkeit, Scheu usw.) aufgeklärt.



- (6) Der Verein verpflichtet sich, bei Problemen (Haltung, Erziehung, Ernährung, Erkrankungen usw.) dem neuen Besitzer nach bestem Wissen und Gewissen zu helfen und diesen zu unterstützen.
- 5) Unterbringung des Tieres
- (1) Der neue Besitzer bestätigt, dass bei Haltung in einem Mietobjekt eine Erlaubnis zum Halten des Tieres vorliegt.
 - (2) Der neue Besitzer verpflichtet sich, das Tier tierschutzgerecht, artgerecht und entsprechend seiner Bedürfnisse unterzubringen und zu versorgen.
 - (3) Im Einzelnen verpflichtet sich der neue Besitzer insbesondere:
 - a. das Tier artgerecht und in guter, liebevoller Pflege mit Familienanschluss zu halten, alle Misshandlungen zu unterlassen und auch durch Dritte nicht zu dulden;
 - b. das Tier nicht zu Tierversuchen oder sonstigen vertragswidrigen Zwecken zu verwenden oder Dritten zur Verfügung zu stellen.
 - (4) Ein vorhandener Balkon ist mit einem Netz oder Gitter, Kippfenster mit entsprechenden Gittern abzuschirmen. Es ist untersagt, dem Tier ein Halsband, ein Geschirr und/oder Glöckchen umzubinden (dies gilt auch für Flohhalsbänder und solche mit sog. "Sicherheitsverschluss").
 - (5) Bei Urlaub oder sonstigen Abwesenheiten, z. B. Krankenhausaufenthalt, ist für eine zuverlässige Betreuung des Tieres zu sorgen.
 - (6) Ein Decken beziehungsweise jegliche Fortpflanzung und insbesondere eine Zucht mit dem Tier wird ausdrücklich untersagt. Ist das Tier bei der Übergabe noch nicht kastriert, verpflichtet sich der neue Besitzer, das Tier bei Erreichen der Geschlechtsreife (im Alter von ca. fünf Monaten) durch einen Tierarzt kastrieren zu lassen. Die beigefügte Kastrationsbescheinigung ist nach erfolgter Kastration sofort an den Verein zu senden.
 - (7) Sollte es dennoch zu Nachwuchs kommen, ist unverzüglich der Verein zu benachrichtigen. Die Jungtiere gehen mit sofortiger Wirkung in das Eigentum des Vereins über und sind nach dem Absetzen vom Muttertier kostenfrei an den Verein zu übergeben. Der neue Besitzer ist dabei nicht berechtigt, Aufwendungsersatz oder sonstige Zahlungen zu verlangen. Eine Weitergabe der Jungtiere an Dritte erfolgt ausschließlich durch den Verein.
- 6) Tierärztliche Behandlung
- (1) Der neue Besitzer verpflichtet sich, bei Erkrankung oder Verletzung des Tieres für eine tierärztliche Behandlung zu sorgen sowie die erforderlichen regelmäßigen Impfungen (so zumindest gegen Katzenschnupfen/Katzenseuche auch bei Wohnungshaltung) auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
 - (2) Eine als notwendig in Betracht gezogene Tötung des Tieres darf nicht ohne schwerwiegenden Grund (wie z. B. eine unheilbare, tödliche Krankheit) und – auch im Notfall – nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Eine Euthanasie aufgrund von Verhaltensproblemen darf nicht erfolgen.
 - (3) Erfolgt das Ableben eines Tieres innerhalb der Frist von 12 Monaten nach der Übergabe, ist das Ableben unter Angabe der Todesursache dem Verein anzuzeigen.
- 7) Abhandenkommen des Tieres
- Der neue Besitzer verpflichtet sich, den Verein zu benachrichtigen, falls das Tier abhandengekommen ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der neue Besitzer, unverzüglich weitere Schritte zum Wiederauffinden des Tieres einzuleiten und den Verlust dem Haustierzentralregister "Tasso" zu melden.
- 8) Weitergabe/Abgabe/Rückgabe des Tieres
- (1) Es ist untersagt (auch nach Eigentumsübergang), das Tier ohne Einwilligung des Vereins an Dritte - auch an Verwandte, Bekannte, andere Tierschutzorganisationen, Tierheime, etc. - weiterzugeben (weder zu verkaufen noch zu verschenken).
 - (2) Der neue Besitzer verpflichtet sich dem Verein anzuzeigen, wenn er aus irgendwelchen Gründen zur Abgabe des Tieres gezwungen ist, also die übernommenen Verpflichtungen nicht mehr einhalten kann oder will.
Wurden mehrere Tiere gemeinsam vermittelt, verpflichtet sich der Besitzer zur Rückgabe aller Tiere. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Verein unter Berücksichtigung des Tierwohls.
 - (3) Sofern freie Kapazitäten hinsichtlich einer Pflegestelle bestehen, verpflichtet sich der Verein in den ersten 12 Monaten nach Übergabe des Tieres (vor Eigentumsübergang), das Tier zurückzunehmen. Dem Verein ist eine angemessene Frist zur Rückgabe zu gewähren, um die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen zu können.



Nach Ablauf der ersten 12 Monate nach Übergabe (nach Eigentumsübergang) wird der Verein den neuen Besitzer bei der Vermittlung des Tieres in ein gutes neues Zuhause unterstützen. Sofern freie Kapazitäten hinsichtlich einer Pflegestelle bestehen, nimmt der Verein das Tier ggfls. wieder in seine Obhut.

- (4) Sollte zwischenzeitlich die Unterbringung in einer kostenpflichtigen Tierpension notwendig sein, weil die Rückgabe keinen Aufschub duldet, sind die Kosten von dem neuen Besitzer zu tragen. Der neue Besitzer verpflichtet sich, die Kosten der Rückführung des Tieres zu einer Pflegestelle zu tragen bzw. einen solchen Transport selbst durchzuführen.
 - (5) Im Falle der Rückgabe besteht kein Ersatzanspruch jeglicher Art. Dies betrifft sämtliche in Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Tieres bei dem neuen Besitzer entstandenen oder verursachten Kosten oder sonstiger Ansprüche, auch von dritter Seite. Der neue Besitzer verpflichtet sich, den Verein von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Ein Rückerstattungsanspruch der durch den neuen Besitzer gezahlten Schutzgebühr besteht zu keinem Zeitpunkt.
- 9) Vor- und Nachkontrollen sowie Auskunftspflichten des neuen Besitzers
- (1) Der neue Besitzer räumt dem Verein das Recht ein, sich über das Wohlergehen des Tieres sowie die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu informieren und gestattet dem beauftragten Vertreter zu diesem Zweck nach vorheriger Terminvereinbarung Zugang zu den Wohnräumlichkeiten, in denen das Tier gehalten wird sowie zum Tier selbst.
 - (2) Der neue Besitzer ist verpflichtet, jede Adressänderung und den Wechsel einer Telefonnummer dem Verein mitzuteilen.
- 10) Verstöße gegen Vertragsbedingungen
- (1) Bei Verletzung der Verpflichtungen dieses Vertrages, geltendes Tierschutzrecht oder Beanstandungen der Tierhaltung ist der Verein auch nach Eigentumsübergang ohne vorherige Mahnung berechtigt von diesem Vertrag zurückzutreten und kann, ohne dass es einer Herausgabeklage bedarf, die unverzügliche Herausgabe des Tieres verlangen. Der neue Besitzer verpflichtet sich, das Tier unverzüglich auf Aufforderung des Vereins an diesen zurückzugeben und unterwirft sich der sofortigen Zwangsvollstreckung.
 - (2) In jedem Falle der Rückgabe verzichtet der neue Besitzer auf die Geltendmachung irgendwelcher Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche, auch der Rückerstattung der Schutzgebühr.
 - (3) Darüber hinaus verpflichtet sich der neue Besitzer für den Falle des Verstoßes gegen eine der vertraglichen Vereinbarungen, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung an den Verein zu entrichten. Gleiches gilt auch für den Fall, dass sich im Nachhinein herausstellt, dass der neue Besitzer unwahre Angaben gemacht hat. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den neuen Besitzer gleichwohl nicht von der Rückgabepflicht des Tieres. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von einem Monat nach Eingang der Aufforderung zur Zahlung fällig.
- 11) Datenschutzerklärung
- (1) Eine Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung und Nutzung der persönlichen Daten des neuen Besitzers erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und den übrigen gesetzlichen Regelungen.
 - (2) Im Falle der Weitergabe der Daten wird zugesichert, dass sich diese auf ein Minimum beschränkt.
 - (3) Eine Weitergabe der erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt insbesondere an die zuständigen Behörden zur Erfüllung der Pflichten des Vereins nach tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften sowie an Personen, die an der Vertragsabwicklung mitwirken, wie z. B. Pflegestellen, die Mitglieder des Vereins, Helfer für Vor- und Nachkontrollen sowie verbundene Tierschutzorganisationen und das mit den Zahlungsangelegenheiten beauftragte Kreditinstitut. Eine Nutzung der Daten zu Werbezwecken erfolgt nicht.
 - (4) Mit der Eingabe der personenbezogenen Daten in diesem Vertrag und der Akzeptanz dieser Datenschutzerklärung erklärt sich der neue Besitzer mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten einverstanden.
 - (5) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn der neue Besitzer seine Einwilligung zur Speicherung widerruft und ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist.
 - (6) Sofern der neue Besitzer Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten verlangt, erhält er diese unentgeltlich.



- (7) Der neue Besitzer hat das Recht, seine Einwilligung in die Speicherung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Im Falle einer entsprechenden Mitteilung werden die zur Person des neuen Besitzers gespeicherten Daten gelöscht, es sei denn, die betreffenden Daten werden zur Erfüllung der Pflichten des geschlossenen Vertragsverhältnisses noch benötigt oder gesetzliche Regelungen stehen einer Löschung der Daten entgegen. In diesem Fall tritt an die Stelle der Löschung eine Sperrung der betroffenen personenbezogenen Daten.
- (8) Mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag willigt der neue Besitzer ein, dass der Verein sämtliche Daten hierüber speichert.
- (9) Die vollständige Datenschutzerklärung des Katzenschutzbundes Köln eV finden Sie auf der Homepage unter „Datenschutz“.

12) Abschließende Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Vereinbarung, die Schriftform aufzuheben.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.
- (3) In einem derartigen Fall gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien in Kenntnis der unwirksamen bzw. der undurchführbaren Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke im Sinne und Geiste dieser Vereinbarung vereinbart hätten.
- (4) Als Gerichtsstand für beide Teile gilt Köln.

Auszüge aus dem BGB

§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 833 Haftung des Tierhalters

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

§ 903 Befugnisse des Eigentümers

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.

§ 973 Eigentumserwerb des Finders

- (1) Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.
- (2) Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, so beginnt die sechsmonatige Frist mit dem Fund. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechts bei der zuständigen Behörde steht dem Erwerb des Eigentums nicht entgegen.